

# Die Rechte der Kreistagsmitglieder nach der LKrO Baden-Württemberg

- **Zuständigkeit des Kreistages**
  - Alle wichtigen Einzelfallentscheidungen ..... § 19 (1)
  - Einstellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung ..... § 19 (2)
  - Zusammensetzung des Ältestenrates festlegen ..... § 28 (2).
- **Informationsrechte, Kontrollrechte**
  - Anspruch auf Verhandlungsunterlagen ..... § 29 (1)
  - Fragerecht einzelner Kreistagsmitglieder  
mit Recht auf Antwort in angemessener Frist ..... § 19 (4)
  - Recht auf Unterrichtung des Kreistages 1/6 oder Fraktion ..... § 19 (3)
  - Akteneinsichtsrecht (1/4 der Kreistagsmitglieder) ..... § 19 (3)
  - Anspruch, dass Verwaltungsmitgliedern das Wort erteilt wird..... § 27 (2)
  - Recht des Kreistages auf Anhörung von Sachverständigen ..... § 27 (3)
  - Sitzungsprotokolle in der nächsten Sitzung ..... § 33 (2)
- **Initiativrechte der Ratsmitglieder**
  - Individuelles Antragsrecht zu jedem Tagesordnungspunkt
  - Thema auf TO setzen lassen – 1/6 oder Fraktion ..... § 29 (1)
  - Sondersitzung verlangen – 1/4 der KT-Mitglieder ..... § 29 (1)
- **Verfahrensrechte der Ratsmitglieder**
  - Geschäftsordnungsanträge  
(Schluss der Redeliste, Reihenfolge der TO, Vertagung, etc.) ..... § 31 (2)
  - Verweis aus dem Ausschuss an den Kreistag (1/4 der  
KT-Mitglieder, wenn in der Hauptsatzung verankert) ..... § 34 (3)
  - Nicht Öffentliches in die öffentliche Sitzung verweisen –  
Mehrheitsbeschluss ..... § 30
  - Recht der Ratsmitglieder, eine Meinung zu Protokoll zu geben ..... § 33 (1)
  - Recht der Fraktion, sich im Amtsblatt zu äußern ..... § 17 (3)
- **Ordnungsrecht**
  - Ausschluss von Mitgliedern des KT für 6 Sitzungen ..... § 31 (3)
  - Ordnungsgeld bei Verletzung der Verschwiegenheit ..... § 14 (4)